



# Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: [klein-st-paul@ktn.gde.at](mailto:klein-st-paul@ktn.gde.at) - Internet: [www.klein-st-paul.gv.at](http://www.klein-st-paul.gv.at)

Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 19.11.2020 Zahl: 120-2-20/2020-01 mit der für die Marktstraße, im Bereich zwischen der Süd- und Nordeinfahrt am Schulgelände der Volks- und Mittelschule Klein St. Paul eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 0,5 Stunden – gebührenfrei – verfügt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 24/2020, in Verbindung mit dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 29/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand

Für die Parkplätze im Bereich zwischen der Süd- und Nordeinfahrt am Schulgelände der Volks- und Mittelschule Klein St. Paul wird, wie in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt, eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 0,5 Stunden – gebührenfrei – verfügt.

### § 2

#### Parkzeit und Parkdauer

Die Vorschriftszeichen sind gemäß § 52 Z 13d und 13e der StVO mit dem Zusatz "An Werktagen Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr" Parkdauer 0,5 Stunden – gebührenfrei – anzubringen. Die Vorschriftszeichen sind an der westlichen Straßenseite anzubringen.

### § 3

#### Anzeige der Ankunftszeit

Der Lenker des in der Kurzparkzone abgestellten Fahrzeuges hat die Ankunftszeit mit einem Hilfsmittel (z.B. Parkscheibe) verständlich anzuzeigen.

### § 4

#### Verwaltungsübertretung

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

Beilage: Luftbild inkl. Kennzeichnung

Das als Beilage geführte Luftbild inkl. der Kennzeichnung der Parkfläche ist integrativer Bestandteil dieser Verordnung.

Die Bürgermeisterin

LAbg. Gabriele Dörflinger



